



- Anwaltskanzlei Hopfenzitz -

Rechtsanwalt Dominique Hopfenzitz – Lingener Straße 9 – 48155 Münster – www.hopfenzitz.info

Veröffentlichungen von Transparenzberichten abermals untersagt

Auch wenn viele Gerichte weiterhin an der Rechtmäßigkeit der PTV festhalten, so entscheiden sich selbst diese, die Veröffentlichung von Transparenzberichten zu untersagen. Denn die Untersagung einer Veröffentlichung ist auch dann geboten, wenn die Prüfungsbewertung den Boden der Neutralität, der Objektivität und der Sachkunde verlässt. Anhaltspunkte hierfür sind insbesondere das formell oder materiell rechtswidrige Zustandekommen der Qualitätsprüfung selbst und/oder wenn der Transparenzbericht nicht den Vorgaben der PTV entspricht.

Im konkreten Fall, welcher jedoch auf alle bisherigen Pflege-transparenzberichte zutrifft, hat die 3. Kammer des Sozialgerichtes Gelsenkirchen (Az.: S 3 P 14/11 ER) die Veröffentlichung einer ambulanten Pflegeeinrichtung bis zum Abschluss im Hauptsacheverfahren untersagt, weil die Prüfer die Beurteilung der Qualitätsprüfung nicht im „Prüfteam“ erhoben haben. Gemäß den Qualitätsprüfungsrichtlinien hat eine solche Prüfung jedoch durch ein Team zu erfolgen. Soweit die Prüfer zwar zusammen in die Einrichtung kommen, die einzelnen Kriterien jedoch jeweils alleine erheben, liegt die Voraussetzung „Prüfteam“ nicht mehr vor.

Weiterhin bestätigte das Sozialgericht Gelsenkirchen, dass Transparenzberichte auch deswegen nicht zu veröffentlichen sind, weil die an die Noten angeschlossene Bewertungserläuterung objektiv unvollständig und falsch ist. Die Bewertungserläuterung zu den Transparenzberichten wird gemäß Anlage 4 zur PTV – Feld 12 – durch die Verlinkung Gegenstand des Transparenzberichtes selbst.

Ebenso müssten die Pflegekassen die Benotungsskala darstellen, dass die Verbraucher die einzelnen Noten korrekt nachvollziehen könnten. Denn nach der bisherigen Darstellung der Bewertungserläuterung ist den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen nicht möglich, die Bewertung im Einzelnen korrekt nachzuvollziehen.

Dominique Hopfenzitz

Rechtsanwalt, Münster (Westf.)



Sozialgericht Gelsenkirchen

Az.: S 3 P 14/11 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigter: Dominique Hopfenzitz, Caritasverband für die Diözese Münster e. V., Kardinal-von Galen-Ring 45, 48149 Münster

gegen

1) Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See -Rechtsabteilung-, als Trägerin der knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung, vertreten durch die Geschäftsführung, Wasserstraße 215, 44789 Bochum, [REDACTED]

Antragsgegnerin

2) AOK NORDWEST - Pflegekasse -, vertreten durch den Vorstand, Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund

Antragsgegnerin

3) BKK Landesverband NORDWEST - Pflegekasse -, vertreten durch den Vorstand, Kronprinzenstraße 6, 45127 Essen

Antragsgegner

4) Vereinigte Ikk - Pflegekasse -, vertreten durch den Vorstand, Burgwall 20, 44135 Dortmund

Antragsgegnerin

5) Landwirtschaftliche Pflegekasse NRW Regionaldirektion Münster, vertreten durch den Geschäftsführer, Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster

Antragsgegnerin

6) Verband der Ersatzkassen e.V., vertreten durch den Geschäftsführer, Askanischer Platz 1, 10963 Berlin

Antragsgegner

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Gelsenkirchen am 25.02.2011 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Dr. Bergmann, ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Antragsgegner werden verpflichtet, die Veröffentlichung des Transparenzberichts über den ambulanten Pflegedienst der Antragstellerin aufgrund der MDK-Prüfung vom 03.01.2011 über die Internetportale der Antragsgegner oder in sonstiger Weise bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Unterlassungsanspruch in einem Hauptsacheverfahren, längstens bis zum Ablauf des 30.08.2011, zu unterlassen.

Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Unterlassungsanspruch in einem Hauptsacheverfahren, längstens bis zum Ablauf des 30.08.2011, nicht verpflichtet ist, den Transparenzbericht in ihrer Einrichtung auszuhängen.

Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Veröffentlichung eines Transparenzberichts durch die Antragsgegner.

Die Antragstellerin ist Trägerin eines ambulanten Pflegedienstes, [REDACTED]. Sie versorgte durch ihre Sozialstation zum Prüfungszeitpunkt [REDACTED] Kunden, wobei [REDACTED] Pflegebedürftige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) erhielten. Am 03.01.2011 führte der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Westfalen-Lippe (MDK) in der Pflegeeinrichtung der Antragstellerin eine Qualitätsprüfung nach §§ 114 ff SGB XI durch. In die Prüfung wurden 9 pflegebedürftige Kunden einbezogen. Der erstellte vorläufige Transparenzbericht weist folgende Ergebnisse aus:

- Pflegerische Leistungen (4,8)
- Ärztlich verordnete pflegerische Leistung (3,2)
- Dienstleistung und Organisation (1,3)
- Gesamtergebnis (2,9)
- Befragung der Kunden (1,0)

Der vorläufige Transparenzbericht wurde der Antragstellerin am 24.01.2011 zugestellt.

Am 08.02.2011 hat die Antragstellerin den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, mit welcher sie sich gegen die Veröffentlichung des Transparenzberichts wendet. Die Erhebung der Qualitätsprüfung sei formell und materiell fehlerhaft, ferner seien die PVTA (Pflege-Transparenzvereinbarung ambulant) an sich rechtswidrig und der Transparenzbericht formell und inhaltlich fehlerhaft. Zum einen seien die Handlungsvorschriften nicht eingehalten worden, denn die gemäß § 114a Abs. 3 SGB XI i.V.m. Nr. 6 Abs. 8 der Qualitätsprüfungs-Richtlinien (QPR) erforderliche Einwilligung der Gepflegten bzw. ihrer gesetzlichen Betreuer seien nicht wirksam eingeholt worden, da die Prüfer des MDK ihre umfassende Aufklärungspflicht verletzt hätten. Es seien nach dem Prüfbericht ausschließlich Zustimmungen zur Befragung und zur Begutachtung des Pflegezustandes eingeholt worden. Eine Einwilligung zur Dokumenteneinsicht sei nicht erfolgt. Deshalb bestehe ein Erhebungs- und Verwertungsverbot aller aus den Dokumentationen gezogenen Erkenntnisse und Erhebungen. Des Weiteren sei die Eignung der Prüfer zweifelhaft. Da der Prüfer [REDACTED] die Begutachtung der Dokumentation bzw. die Überprüfung des Pflegezustandes jeweils allein vorgenommen habe, lägen die Voraussetzungen einer Prüfung als Prüfteam nicht mehr vor. Zudem verfüge der Prüfer [REDACTED] nicht über eine Auditorenausbildung. Falls dieser eine Prüfung allein vorgenommen haben sollte, entspräche diese Erhebung nicht den Anforderungen gemäß Nr. 5 QPR. Zudem bestünden Zweifel an der fachlichen Kompetenz der Prüfer, da wohl nur die Prüferin [REDACTED] Pflegefachkraft sei. Der Transparenzbericht leide an formellen Mängeln, da die zum Bericht gehörende Erläuterung der Bewertungssystematik offensichtlich falsch dargestellt worden sei. Schließlich bestünden materielle Fehler

bezüglich der Qualitätsprüfung. Bei dem Kriterium Nr. 1 sei die Note mangelhaft (4,5) vergeben worden, obgleich die Prüfer im Prüfbericht erklärt hätten, dass der Pflegezustand bei allen Kunden gut gewesen sei. Bei den Kriterien Nr. 9, 11, 13, 16 und 20 sei die Note jeweils unverhältnismäßig, weil von ■■■■ Kunden nur 9 im Rahmen der Qualitätsprüfung überprüft worden seien. Das jeweilige Ergebnis sei nicht repräsentativ. Hinsichtlich des Kriteriums Nr. 34 sei die Note unverhältnismäßig, weil die Prüfung am ersten Arbeitstag des Jahres 2011 stattgefunden habe und deshalb noch kein Fortbildungsplan erstellt worden sei. Für die vergangenen Jahre habe ein solcher Plan immer vorgelegen. Überdies bestehe auch ein Anordnungsgrund, denn es bestehe für die Antragstellerin ein unwiderruflicher Reputationsschaden, da gerade im Bereich der ambulanten Pflege die Kunden über Mundpropaganda an die Einrichtungen gerieten und die Veröffentlichung einer Note unterhalb des Landesdurchschnitts von 2,5 den Ruf der Antragstellerin unwiderbringlich beschädigen würde. Insbesondere die 7 Einzelnoten im Bereich Mangelhaft seien in der Außenwirkung untragbar. Gerade die Note 4,8 in Pflegerischen Leistungen könne für eine regionale Einrichtung schnell rufschädigend sein, was auch wirtschaftliche Folgen nach sich ziehe. Die Kunden hätten bei 7 Noten im Bereich mangelhaft ein außerordentliches vertragliches Kündigungsrecht, zudem könne auch ein Minderungsrecht der Kosten von den Kunden / Pflegekassen geltend gemacht werden. Ferner sei der Konkurrenzkampf im Bereich der ambulanten Pflege sehr hoch und in unmittelbarer Umgebung der Einrichtung der Antragstellerin seien viele andere ambulante Einrichtungen schon geprüft und erheblich bessere Noten veröffentlicht worden.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegner zu verpflichten, die Veröffentlichung des Transparenzberichts über den ambulanten Pflegedienst der Antragstellerin aufgrund der MDK-Prüfung vom 03.01.2011 über die Internetportale der Antragsgegner oder in sonstiger Weise zu unterlassen und festzustellen, dass die Antragstellerin vorläufig nicht verpflichtet ist, den Transparenzbericht in ihrer Einrichtung auszuhängen.

Die Antragsgegner beantragen,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragstellerin sei mit Schreiben vom 11.01.2011 Gelegenheit gegeben worden, sich schriftlich zu dem Prüfbericht des MDK zu äußern. Die Stellungnahmefrist ende am 28.02.2011. Es sei keine Reaktion auf das Anhörungsschreiben erfolgt und keine Einwände gegen die Feststellungen des MDK erhoben worden. Anderenfalls wären diese Einwände dem MDK zur nochmaligen Überprüfung weitergeleitet und ggf. bei der Erstellung des Transparenzberichts berücksichtigt worden.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten der Antragsgegnerin zu 1) Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere besteht ein Rechtsschutzbedürfnis. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin zu 1) ist die Antragstellerin nicht darauf zu verweisen, ihre Einwendungen zunächst bei ihr vorzubringen, da damit die Veröffentlichung des Transparenzberichts nicht verhindert werden kann. Die von der Antragsgegnerin zu 1) angesprochene Anhörung bezog sich eindeutig nur auf den Prüfbericht und nicht auf die Bewertungsergebnisse nach dem Transparenzverfahren gemäß § 115 Abs. 1 a SGB XI. Der Transparenzbericht stellt auch keinen Verwaltungsakt dar, vor dessen Erlass eine Anhörung gem. § 24 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) vorzunehmen wäre. Eine verbindliche Erklärung der Antragsgegner, von einer Veröffentlichung des Transparenzberichts auch nach Ablauf der 28-Tage-Frist gemäß Anlage 4 der " Vereinbarung über die Kriterien der Veröffentlichung sowie die Bewertungssystematik der Qualitätsprüfungen der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung sowie gleichwertiger Prüfergebnisse von ambulanten Pflegediensten - Pflegetransparenzvereinbarung ambulant (PTVA) -" vom 29. Januar 2009 (PTVA) bis zu einer endgültigen Klärung aller strittigen Punkte abzusehen, ist nicht ersichtlich.

Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 86b Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderungen des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung).

Eine stattgebende Eilentscheidung setzt eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg des Hauptsacheverfahrens (Anordnungsanspruch) und für die Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) voraus. Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) iVm § 86b Abs 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen. Im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes findet grundsätzlich eine summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage statt. Dies bedeutet, dass im Unterschied zum Hauptsacheverfahren keine vollständige und erschöpfende Aufklärung der Sach- und Rechtslage vorzunehmen ist. Grundsätzlich sind alle Beweismittel zulässig; allerdings reicht wegen des Verweises auf § 920 Abs 2 ZPO der gegenüber dem Vollbeweis geringere Wahrscheinlichkeitsgrad der Glaubhaftmachung.

Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ist vorliegend sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund gegeben.

1.

Ein Anordnungsanspruch liegt vor. Eine Klage hätte nach summarischer Prüfung mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit Erfolg. Der Antragstellerin steht ein öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) analog zu. Voraussetzung für einen derartigen Anspruch ist ein rechtswidriger hoheitlicher Eingriff in ein subjektives Recht der Antragstellerin. Diese Voraussetzung liegt nach summarischer Prüfung vor. Eine Veröffentlichung des Transparenzberichts würde die Antragstellerin in ihrer Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) verletzen.

Nach der Rechtsgrundlage des § 115 Abs. 1 a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) stellen die Landesverbände der Pflegekassen sicher, dass die von Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität, insbesondere hinsichtlich der Ergebnis- und Lebensqualität, für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen verständlich, übersichtlich und vergleichbar sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei veröffentlicht werden. Hierbei sind die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sowie gleichwertige Prüfergebnisse nach § 114 Abs. 3 und 4 SGB XI zugrunde zu legen; sie können durch in anderen Prüfverfahren gewonnene Informationen, die die von Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität, insbesondere hinsichtlich der Ergebnis- und Lebensqualität, darstellen, ergänzt werden. Personenbezogene und personenbeziehbare Daten sind zu anonymisieren. Ergebnisse von Wiederholungsprüfungen sind zeitnah zu berücksichtigen. Das Datum der letzten Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, eine Einordnung des Prüfergebnisses nach einer Bewertungssystematik sowie eine Zusammenfassung der Prüfergebnisse sind an gut sichtbarer Stelle in jeder Pflegeeinrichtung auszuhängen. Die Kriterien der Veröffentlichung einschließlich der Bewertungssystematik sind durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen, die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bis zum 30. September 2008 unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu vereinbaren.

Die Kammer geht mit der dazu bisher vorliegenden obergerichtlichen Rechtsprechung davon aus, dass gegen diese Vorschrift keine verfassungsrechtliche Bedenken bestehen und die auf Grundlage des § 115 Abs. 1a Satz 6 SGB XI abgeschlossene PTVA rechtmäßig ist (vgl. nur LSG NRW, Beschluss vom 15.11.2010 m.w.N., Hessisches LSG, Beschluss vom 28.10.2010, L 8 P 29/10 ER m.w.N.).

Die Antragstellerin hat vorliegend Umstände vorgetragen und glaubhaft gemacht, die darauf schließen lassen, dass die Antragsgegner ihre Entscheidungsbefugnisse unzulässig überschritten haben. Dies ist der Fall, wenn die Bewertung den Boden der Neutralität, der Objektivität und der Sachkunde verlassen hätte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.06.2002 – 1 BvR 558/91; 1 BvR 1428/91 – BVerfGE 105, 252, vgl. auch LSG NRW, a.a.O.). Dies ist vorliegend gegeben, wenn die zugrunde gelegten Ergebnisse der Qualitätsprüfung formell oder materiell rechtswidrig zustande gekommen sind und/oder der Transparenzbericht den Vorgaben der PTVA widerspricht.

Zweifel bestehen bereits an der formell korrekten Durchführung der Qualitätsprüfung. Nach den unwidersprochenen Angaben der Antragstellerin hat der Prüfer [REDACTED] jeweils allein die Begutachtung der Dokumentation und des Pflegezustandes vorgenommen. Damit ist die Prüfung durch ein Prüfteam (Nr. 5 der Richtlinien des GKV-Sptzenverbandes über die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität nach § 114 SGB XI) nicht mehr gegeben. Die Antragstellerin weist insoweit zu Recht darauf hin, dass die Prüfung durch ein Prüfteam verlangt, dass die Bewertungen - sei es auch nur in einzelnen Teilbereichen - nicht von einer Einzelperson vorzunehmen, sondern im Team abzustimmen sind. Dafür ist es jedoch zwingend erforderlich, dass sich jeder der Prüfer persönlich Kenntnis von den entscheidungserheblichen Tatsachen verschafft.

Inwieweit die von der Antragstellerin geltend gemachten weiteren Mängel der Qualitätsprüfung vorliegen, bedarf weiterer Ermittlungen und ist in einem sich ggf. anschließenden Hauptsacheverfahren zu klären.

Überdies leidet der vorläufige Transparenzbericht jedenfalls an einem formellen Mangel, da die Erläuterung der Bewertungssystematik fehlerhaft ist. Gemäß Anlage 4 zur PTVA (Darstellung der Prüferergebnisse) Feld 12 soll in dem Transparenzbericht ein Link zu den Erläuterungen zum Bewertungssystem führen. Die Erläuterung zum Bewertungssystem wird dadurch Gegenstand des Transparenzberichts. Eine korrekte Erläuterung der Bewertungssystematik ist auch zwingend erforderlich, um dem Sinn und Zweck der Veröffentlichung von Transparenzberichten, nämlich eine verständliche, übersichtliche und vergleichbare Darstellung der von den Pflegeheimen erbrachten Leistungen und deren Qualität zu ermöglichen, gerecht zu werden. Die vorliegende Erläuterung entspricht jedoch nicht der Anlage 2 der PTVA. Nach der Erläuterung im Transparenzbericht wird jedes Kriterium mit Punkten auf einer Skala von 1 bis 10 bewertet. Dies widerspricht der Regelung in Punkt 2.1. der Anlage 2 zur PTVA, wonach jedes einzelne Kriterium eine Einzelbewertung auf einer Skala von 0 bis 10 erhält. Die Bewertung der einzelnen Qualitätsbereiche ist unvollständig dargestellt. Überdies weist die Antragstellerin zu Recht darauf hin, dass die Darstellung der Benotungsskala unterblieben ist. Den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen ist es auf diese Weise nicht möglich, die Bewertung im Einzelnen korrekt nachzuvollziehen.

2.

Darüber hinaus liegt auch Anordnungsgrund vor. Um einen Anordnungsgrund im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes glaubhaft zu machen, hat die Antragstellerin darzulegen, welche Nachteile zu erwarten sind, wenn sie auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens verwiesen wird. Ein wesentlicher Nachteil liegt nur vor, wenn die Antragstellerin konkret in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht ist oder ihr sogar die Vernichtung der Lebensgrundlage droht. Auch erhebliche wirtschaftliche Nachteile, die entstehen, wenn das Ergebnis eines langwierigen Verfahrens abgewartet werden müsste, können ausreichen (LSG NRW, Beschluss vom 15.11.2010, a.a.O.).

Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass die niedrigen Bewertungen in den Qualitätsbereichen "Pflegerische Leistungen" (4,8) und "Ärztlich verordnete pflegerische

Leistung" (3,2) geeignet sind, bestehende Kunden zu einem Anbieterwechsel zu bewegen und neue Nachfrager von Pflegedienstleistungen abzuschrecken. Da zudem die benachbarten ambulanten Pflegedienste erheblich besser bewertet wurden und im Vergleich zu stationären Einrichtungen eine niedrige Hemmschwelle besteht, den ambulanten Pflegedienst zu wechseln, stehen erhebliche wirtschaftliche Nachteile der Antragstellerin zu befürchten.

3.

Vorstehende Ausführungen gelten entsprechend für den weiteren Feststellungsantrag bzgl. der Verpflichtung, das Ergebnis der Bewertung im Transparenzbericht in der Einrichtung der Antragstellerin bekannt zu machen. Eine entsprechende Verpflichtung der Antragstellerin aus § 115 Abs. 1a Satz 6 SGB XI i.V.m. Anlage 4 zur PTVA besteht aus den oben genannten Gründen nicht.

Die zeitliche Dauer der Untersagung ist nach dem Ermessen des Gerichts bis zum 30.08.2011 zu beschränken. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte eine Klärung der strittigen Punkte erfolgt bzw. ein Klageverfahren anhängig gemacht sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Bei der auf § 197a SGG i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG beruhenden Streitwertfestsetzung hat die Kammer den Auffangstreitwert von 5.000,- € zu Grunde gelegt und folgt damit der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 15.11.2010, Az.: L 10 P 76/10B ER).